

- b) Volkseigene Güter,  
 c) Schulgüter,  
 Universitätsgüter,  
 Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin

eine Zuteilung von je

45 % ihrer Bezugsansprüche an Stickstoff und Phosphorsäure aus dem Düngejahr 1954/55,

(2) Als Bezugsansprüche aus dem Düngejahr 1954/55 gelten für die in Abs. 1 Buchst. a vermerkten Verbrauchergruppen die Mengen, die von den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, bzw. von den Räten der Gemeinden auf Grund der Anordnung vom 29. September 1954 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zur Vorbereitung der Ernte 1955 (ZBl. S. 485) errechnet wurden.

Für die in Abs. 1 Buchst. b genannten Betriebe gelten als Bezugsansprüche aus dem Düngejahr 1954/55 die Freigaben der Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Unterabteilung VEG, und für die unter Abs. 1 Buchst. c aufgeführten Betriebe die Freigaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Nachträgliche Veränderungen der Bezugsansprüche infolge von Änderungen der Anbaupläne oder Flächenveränderungen, die bis zum 30. Juni 1955 von den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf an die DHZ Chemie, ZNL Düngemittel und Pflanzenschutz, gemeldet wurden, sind bei der Errechnung der Bezugsansprüche für das zweite Halbjahr 1955 zu berücksichtigen. Die eventuell zum Ausgleich von Härtefällen oder zur Durchführung von Versuchen zugewiesenen Sondermengen sind in die Bezugsansprüche aus dem Düngejahr 1954/55 nicht einzubeziehen.

## 5 2

Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — errechnen die auf Grund des § 1 auf die von ihnen zu versorgenden Abnehmer entfallenden Bezugsansprüche und teilen diese den Betrieben mit Die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — können diese Mitteilung durch öffentlichen Aushang vornehmen. In dem Aushang sind die Namen der Bezugsberechtigten mit den ihnen zustehenden Mengen aufzuführen.

## § 3

(1) Die DHZ, Chemie, ZNL Düngemittel und Pflanzenschutz, wird verpflichtet, von den Bezugsansprüchen für das zweite Halbjahr 1955 40 % bis zum 15. Oktober 1955 zu befriedigen.

(2) Die DHZ Chemie, ZNL Düngemittel und Pflanzenschutz, hat dafür Sorge zu tragen, daß bis zum 15. Oktober und 31. Dezember 1955 eine prozentual gleichmäßige Belieferung entsprechend den Bezugsansprüchen der Bezirke und Kreise erreicht wird,

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, und die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf sind für eine prozentual gleichmäßige Belieferung entsprechend den Bezugsansprüchen der VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — zu den in Abs. 2 genannten Terminen verantwortlich,

(4) Die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — sind verpflichtet, die Bezugsansprüche der landwirtschaftlichen Betriebe ebenfalls anteilig zu befriedigen und dafür zu sorgen, daß zu den in Abs. 2 genannten Terminen ein prozentual gleichmäßiger Belieferungsstand erreicht wird.

## § 4

Die Befriedigung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Düngemittelsorten erfolgt entsprechend der Produktion. Die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise können unter Berücksichtigung der Boden- und Anbauverhältnisse sowie der Nährstoffbedürfnisse eine Lenkung der Düngemittelsorten vornehmen.

## § 5

Die nachstehenden Verbrauchergruppen sind mit Düngemitteln wie folgt zu versorgen:

- a) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf beliefern<sup>1</sup> direkt:  
 Volkseigene Güter,  
 Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft,  
 Schulgüter,  
 Universitätsgüter,  
 Volkseigene Betriebe Wasserwirtschaft,  
 Volkseigene Betriebe der Binnenfischerei,  
 Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.
- b) Die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — versorgen:  
 Landwirtschaftliche Einzelbetriebe,  
 Einzelbetriebe des Erwerbsgartenbaues und Baumschulen, Betriebe der öffentlichen Hand.
- c) Ist bei kleineren Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder den sonst unter Buchstaben a genannten Betrieben eine waggonweise Belieferung über die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf nicht möglich, kann die Auslieferung der Düngemittel auf Wunsch der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder der sonst unter Buchst. a genannten Betriebe auch über die zuständige VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — vorgenommen werden. In diesen Fällen erfolgt die Belieferung auf Grund einer gemeinsamen Regelung zwischen dem Staatlichen Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf, der zuständigen VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — und dem Kreisvorstand der VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. —.
- d) Bezieht einer der unter Buchst. a aufgeführten Betriebe seine Düngemittel durch eine VdGB —\* Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. —, so erhält er von dieser einen Preisnachlaß in Höhe von 30 % ihrer Handelsspanne.

## § 6

(1) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — sind dafür verantwortlich, daß mit Beginn des neuen Versorgungszeitraumes nicht nur die zur Herbstbestellung benötigten Mengen bezogen werden, sondern auch gleichzeitig eine Bevorratung zur nächsten Frühjahrsbestellung mit allen Düngemittelsorten unter Ausnutzung aller geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt wird. Sofern den VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — solche Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, sind die Düngemittel von ihnen einzumieten.

(2) Die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke und der Kreise haben die Bevorratung ständig zu überwachen und die Handelsorgane zur Durchführung dieser Maßnahme anzuhalten.